

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

### ***Hinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017***

Bis zum heutigen Tag (01.11.2016) sind noch nicht alle geplanten Gesetzesvorhaben, die ab dem 01.01.2017 in Kraft treten sollen, in trockenen Tüchern. Neben den Möglichkeiten noch in diesem Jahr Steuern zu gestalten sind Änderungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für 2017 vorgesehen, auf die Sie sich einstellen sollten. Sie haben Einfluss auf die Organisation Ihrer Belege und Daten.

### **Praxisorganisation, Buchführung, Bankgeschäfte, Finanzen**

**Termin: 31.12.2016**

**Achtung Verjährung!**

Mit Ablauf des 31.12.2016 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2013. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin z.B. durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2012 und früher können Sie in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren eingeleitet wurde oder nach 2012 Ratenzahlungen durch den Patienten getätigten wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen in Ihrer Praxissoftware und Ihren Unterlagen.

Sicherer ist es, vor Eintritt der Verjährung ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren einzuleiten, auch wenn es gegebenenfalls nicht zu einer Befriedigung Ihrer Forderungen kommt. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Weiterer Vorteil: Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben. Sprechen Sie unsere Anwälte an, wenn Sie Ihre Außenstände durch gerichtliche Mahnverfahren abbauen wollen.

**Termin: 31.12.2016**

**Gewinnsteuerung**

Der November ist ein guter Zeitpunkt, seinen voraussichtlichen Jahresgewinn hochzurechnen, um die Steuerbelastung der Jahre 2016 / 2017 zu optimieren. Bei vorzeitiger Bezahlung von laufenden Ausgaben bzw. Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr oder Vorziehen von ohnehin geplanten Betriebsausgaben, erreichen Sie für 2016 eine Steuerentlastung. Der Wermutstropfen dabei ist, dass es sich nicht um eine endgültig geringere Steuerbelastung handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in das nächste Jahr. Ihr Nutzen liegt in einem Liquiditäts- und Zinsvorteil auf die verschobene Steuerreduzierung. Der Zinsvorteil ist bei dem derzeitigen Zinsniveau zu vernachlässigen.

Achtung bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (u.a. Lohn- oder Umsatzsteuer). Für derartige Zahlungen gilt die Besonderheit, dass sie dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31.12. geleistet werden.

Steueroptimierend werden Sie tätig, wenn Sie durch das Verschieben von Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, die durch einmalige Sondereffekte auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite entstehen.

### **Termin: 31.12.2016**

#### **Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben**

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (z.B. Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden.

Sinnvoll ist die Verlagerung von Ausgaben nur dann, wenn die Ausgaben ohnehin notwendig sind und in absehbarer Zeit anfallen werden. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig im Jahr 2016, so dass sie Ihrem Konto noch in 2016 belastet werden.

### **Termin: 15.12.2016**

#### **Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen**

Für Kapitalerträge gilt grundsätzlich eine Versteuerung mit dem reduzierten Satz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste aus z.B. Aktienverkäufen. Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, dann werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste Steuer senkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, dann ist von Ihnen unwiderruflich eine Verlustbescheinigung bis spätestens 15.12.2016 bei der verlustbringenden Bank zu beantragen.

### **Termin: 31.12.2016**

#### **Umsatzsteuer in der Praxis**

Ärzte und Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen / Betriebe, deren Umsätze i.S. von § 19 Abs. 3 UStG nicht mehr als 17.500 EUR pro Jahr betragen. Überschreiten Sie diese Grenze mit nicht steuerbefreiten Leistungen (z.B. aus Eigenlabor-, Bleaching-, Kosmetik- und Wellness-, Beratungs-, Seminar-, Vortrags- und Gutachterleistungen, Pflege- und Nahrungsergänzungsmittelverkäufen, ...), dann sind Sie im Folgejahr (2017) verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten "sonstigen" Umsätze im Jahr 2016. Überschreiten diese erstmals in 2016 die Grenze von 17.500 EUR, dann sollten Sie

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

auf diese Umsätze ab 2017 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren 19% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist. Ihr finanzieller Nachteil beträgt dadurch rund 20% dieser Einnahmen.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Ihrer Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern im Rahmen einer Betriebsprüfung herangezogen. Achten Sie bitte auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmengrenze von 17.500 EUR kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu. Drucken Sie eine Umsatzstatistik Ihrer Leistungen aus und übersenden Sie uns diese.

Ein Arzt / Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Person ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle Unternehmensteile, die von ihm betrieben werden. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Praxisleistungen immer alle unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis (z.B. Verkauf von Pflegeprodukten) durch andere unternehmerische Bereiche, z.B. durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks, Umsatzsteuerpflicht für insgesamt alle Bereiche des Unternehmens entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 17.500 EUR überschritten ist.

Auch bei Ihren Ausgaben droht Gefahr bei der Umsatzsteuer. Nehmen Sie Leistungen von Anbietern im Ausland, z.B. AdWords von Google, TomTom bei Navigationsgeräten, Fotolia bei Fotodownloads in Anspruch oder erwerben Sie Zahngold für Ihre Praxis, dann sind für diese Vorleistungen die 19%ige Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zu zahlen. Auf der Rechnung des Lieferanten wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese ist von Ihnen zu tragen.

### Einkommensteuerliche Gestaltungen

**Termin: 31.12.2016**

#### 20%ige Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen

Nutzen Sie ein bewegliches Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und ist Ihr Vorjahresgewinn (2015) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 EUR, dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsgutes noch in 2016 neben der normalen Abschreibung für das Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20% in Anspruch nehmen.

#### Tipp

Planen Sie eine Anschaffung noch in den letzten Monaten dieses Jahres, dann könnte es sinnvoll sein, die Anschaffung in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – haben Sie im Jahr 2016 in jedem Fall ein höheres Potenzial Ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20-prozentigen Sonderabschreibung in 2017 entscheidet der Gewinn 2016 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrages in 2016.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

### Investitionsabzugsbetrag

Mithilfe des Abzugsbetrages für künftige Investitionen ziehen Sie die steuerliche Wirkung der Abschreibung vor und reduzieren Ihren Gewinn, ohne im aktuellen Jahr investieren zu müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden. Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrages im Abzugsjahr 2016 maximal 100.000 € beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90% eigenbetrieblichen Zwecken im Inland dient. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40% der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 € je Betrieb betragen.

Die 20%ige Sonderabschreibung kann im Jahr der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass für den Ansatz der Sonderabschreibung die Voraussetzungen im Jahr vor der Investition erfüllt sein müssen.

### Tipp

Für sicherheitsbewusste Steuerpflichtige gilt: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dadurch entstehende Steuernachzahlung werden zusätzlich Nachzahlungszinsen von jährlich 6% erhoben.

### Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für die Gewinnminderung in 2016 durch die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2016 bieten sich für Sie zwei Alternativen, zwischen denen Sie sich entscheiden müssen.

1. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Wert von 150 € bis zu 410 € netto (brutto 487,90 €) mindern sofort Ihren Gewinn.
2. Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert von bis zu 1.000 € können Sie in einen Sammelposten einstellen. Dieser wird jährlich mit 20% abgeschrieben und mindert Ihren Gewinn über fünf Jahre. Diese Alternative ermöglicht Ihnen bei Anschaffungen bis zu einem Wert von netto 150 € den sofortigen Ansatz als Betriebsausgabe. Alle Investitionen, deren Nettoinvestitionsbetrag zwischen 150 € und 1.000 € liegt, sind in den Sammelposten einzustellen.

### Betriebliche Zuordnung von teilweise betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern

Ein Wirtschaftsgut (z.B. das private Fahrzeug eines Arztes) kann dem Betrieb zugeordnet werden, wenn es mindestens 10% und höchstens 50% betrieblich genutzt wird (sog.

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

gewillkürtes Betriebsvermögen). Es ist zwingend Betriebsvermögen, wenn die betriebliche Nutzung größer als 50% ist. Zum Jahresende ist zu prüfen, ob sich die Nutzung von gewillkürten Wirtschaftsgütern verändert hat. Ist die betriebliche Nutzung unter 10% gerutscht, dann ist das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Ist die betriebliche Nutzung auf über 50% erweitert worden, dann ist das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zuzuordnen und für die private Nutzung ist entweder ein Fahrtenbuch zu führen oder die sog. 1%-Regelung für den privaten Nutzungsanteil anzuwenden. Dieser Vorgang ist in der Buchführung abzubilden.

Bei Unternehmern, bei denen Wirtschaftsgüter teils für betriebliche und teils für private Zwecke genutzt werden (z.B. eine Photovoltaikanlage), ist darauf zu achten, dass die Zuordnung des Wirtschaftsgutes zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgt. Andernfalls ist die anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung gefährdet.

### **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Seit 2008 haben Praxen und bei Gemeinschaftspraxen auch deren Gesellschafter die Möglichkeit Ihren Gewinn / -anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25% zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25% nachzuversteuern. Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Voraussetzung für diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung ist, dass der Unternehmer bilanziert. Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25% wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt. Und irgendwann braucht jeder Arzt seine in der Praxis zurückgelassenen Gewinne für sich und nicht für die Praxis. Aus unserer Sicht ist eine sofortige Gewinnversteuerung die einfachste und transparenteste Lösung.

**Termin: 31.12.2016**

### **Haushaltsnahe Aufwendungen**

Für Aufwendungen für Dienstleistungen im Privathaushalt, der als Hauptwohnsitz auch im EU-Ausland liegen kann, mindert sich bis zu einem Maximalbetrag die Steuerlast. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten.

<b><u>Begünstigte Aufwendung</u></b>	<b><u>Steuerabzug / Maximalbetrag</u></b>
450-EURO-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale)	20% der Aufwendungen, maximal 510 EUR, ⇒ 2.550 EUR Gehaltsaufwendungen
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen	20% der Aufwendungen, Maximal 4.000 EUR, ⇒ 20.000 EUR Gehaltsaufwendungen

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

Handwerkerleistungen	20% der Aufwendungen, Maximal 1.200 EUR, ⇒ 6.000 EUR Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)
----------------------	--

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung und ein Nachweis über die noch in 2016 erfolgte Zahlung (Kontoauszug) auf das Konto des Leistenden. Die Dienstleistung darf weder Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

Durch Steuerung und Einhalten der Maximalgrenzen kann der Steuerabzug optimiert werden, wenn die Dienstleistungen planbar sind und so auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt werden, dass so wenig wie möglich an Steuerminderungspotenzial in 2016 wegen Überschreiten der Maximalhöhe verpufft.

### **Tipp**

Bei Pauschalangeboten von Handwerkern, die Arbeitslohn und Materialkosten umfassen, ist es zur Vermeidung von Kürzungen durch das Finanzamt sinnvoll, den Handwerker in der Rechnung um eine Aufteilung des Rechnungsbetrages in Material und Arbeitslohn zu bitten.

### **Sonstiges**

#### Aufbewahrungspflicht auch für private Unterlagen

Jede Privatperson, also nicht nur Selbständige, deren positive Summe aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen mehr als 500.000 € beträgt, hat seine Einnahmen und Werbungskosten in Zusammenhang mit diesen Einkünften 6 Jahre lang aufzubewahren. Das gilt auch für elektronische Daten.

Die Verpflichtung beginnt ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Grenze von 500.000 EUR erstmals überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze 5 Jahre in Folge unterschritten wurde. Bei der Ermittlung der Grenze sind entstandene Verluste nicht zu berücksichtigen.

#### Vereinfachungen bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) bietet insbesondere Zahnärzten die Möglichkeit fachgruppengleiche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu gründen. Die Anstellung von Ärzten und die Sicherung der Zulassung an das MVZ werden erleichtert. Zahnärzten ist bisher nach dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte nur die Anstellung von 2 Zahnärzten in Vollzeit gestattet.

Nach der neuen Gesetzeslage ergeben sich im Hinblick auf ein Praxiswachstum nun neue Spielräume. War das Nachbesetzungsverfahren bisher an die „Eignung“ des nachfolgenden Arztes gekoppelt, hat ab 2016 das MVZ die Gestaltung der ärztlichen Nachfolge selbst in der

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

Hand. MVZ's wird die Bewerbung um offene Vertragsarztsitze eingeräumt, ohne dass bereits konkrete Ärzte für die zu besetzende Stelle im MVZ vorhanden sind.

Mit einem MVZ steht Ärzten gleicher Fachgruppen die Tür für die Rechtsform der GmbH in der ambulanten Versorgung offen. In der Rechtsform der GmbH wird zum einen die Haftung begrenzt und zum anderen können Ärzte, wenn Sie Ihre Tätigkeit reduzieren, über ihre Beteiligung an der GmbH weiterhin Beteiligungseinnahmen erzielen.

Für Ärzte in Niedersachsen steht nach der Reform des Kammergesetzes in 2016 nach Bayern in einem zweiten Bundesland eine haftungsprivilegierte Gesellschaftsform zur Verfügung. Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Informationen zu dieser Form der Zusammenarbeit von Ärzten finden Sie im niedersächsischen Ärzteblatt Oktober 2016 oder wenden Sie sich an unseren Rechtsanwalt Michael Schoenlein.

### **Ausblick auf Ihre organisatorischen Herausforderungen ab 2017 ff**

Schön, dass es den Gesetzgeber gibt, damit es nicht langweilig wird. Nachfolgende Gesetzesänderungen haben Einfluss auf Ihre persönliche Organisation und die Organisation in Ihrer Praxis.

#### **Mindestlohn ab 2017**

Ab 01.01.2017 steigt der Mindestlohn von 8,50 EUR auf 8,84 EUR. Achten Sie bei 450-Euro-Jobs auf die Verkürzung der Arbeitszeit, damit die Grenze von 450 EUR nicht überschritten wird.

#### **Berufsgenossenschaften versenden PIN – bitte diese an uns weiterleiten!**

Die Stammdaten Ihrer Mitarbeiter sind für die Unfallversicherung ab 2017 elektronisch von den Berufsgenossenschaften abzurufen. Dazu benötigen wir eine PIN. Diese werden Ihnen die Berufsgenossenschaften bis Ende 2016 zuschicken.

**Dringende Bitte von uns an Sie: Leiten Sie den Brief mit den Zugangsdaten (PIN) an uns weiter, sonst können die Gehaltszahlungen an Ihre Mitarbeiter gefährdet sein.**

#### **Belege vorhalten statt beim Finanzamt einreichen**

Die Steuerverwaltung wird verschlankt. Mit dem Steuermodernisierungsgesetz, das im Wesentlichen ab 01.01.2017 in Kraft tritt, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel die Effizienz der Finanzbehörden durch den Einsatz moderner Informationstechnologien zu verbessern. Viele Änderungen sind in der Abgabenordnung verankert. In der Abgabenordnung werden die „Spielregeln“ nahezu aller Steuergesetze und des Besteuerungsverfahrens geregelt.

Bisher mussten viele Belege zusammen mit der Steuererklärung, die nur noch elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden darf, eingereicht werden. Für Belege ab 2017 wird die Belegvorlagepflicht zu einer Belegvorhaltepflicht. Das Finanzamt will zunächst keine Belege

# Erfolg strategisch-steuern

Schiffgraben 22  
30175 Hannover



[www.strategisch-steuern.de](http://www.strategisch-steuern.de)

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

mit der Steuererklärung vorgelegt bekommen, sondern fordert diese gegebenenfalls an. Bewahren Sie deshalb Belege sorgfältig auf. Legen Sie einen Ablageort fest. Da z.B. Spendenbescheinigungen nun auch elektronisch zulässig sind, sollten Sie sich ein elektronisches Ablagesystem überlegen, wo diese Daten unveränderbar abgelegt werden und über mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Belegvorhaltepflicht entbindet Sie nicht davon uns die Belege einzureichen. Wir benötigen sie auf jeden Fall, um die Berücksichtigung zu prüfen. Keine Buchung ohne Beleg!

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die bereits seit zwei Jahren in der Praxisbuchhaltung umzusetzen sind.

Nach den neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten haben Sie – sofern Sie Daten als Arbeitgeber selbst an das Finanzamt oder Dritte übersenden – die Daten sieben Jahre lang aufzubewahren. Daten für das Jahr 2017 sind bis Ablauf des Jahres 2024 aufzubewahren.

Unsere Empfehlung ist die Belege grundsätzlich auch elektronisch abzulegen, zum Beispiel mit unserem Programm Praxis-Online. Ihre Belege liegen bei der DATEV in Nürnberg und Sie haben jederzeit Zugriff darauf. So erhalten Sie ein komfortables Ablagearchiv für Ihre Unterlagen, ein Zahlungsverkehrsprogramm, das Ihre organisatorischen Praxisabläufe verbessert und Lohnzahlungen und andere Überweisungen kostengünstig und eingabefehlerfrei ermöglicht, ein Kassenbuch, das Kassenminusbestände nicht zulässt sowie Auswertungsmodule für Ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Ihre Personalauswertungen, die papier- und zeitsparend sind. Halten Sie Schritt mit der Finanzverwaltung, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Sprechen Sie uns bei Interesse an dieser komfortablen Belegablage an. Wir haben Spezialistinnen für die Arbeit mit Praxis-Online.

### Ganz wichtig!!! - neue Abgabefristen für Steuererklärungen und Sanktionen bei Fristversäumnis

Wird die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung oder einer vorab angeforderten Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2018 überschritten, erfolgt eine automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Für jeden angefangenen Monat werden 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge bereinigten Steuer berechnet; jedoch mindestens 25 EUR. Eine verspätete Abgabe kann im Zweifel teuer werden!

Gewöhnen Sie sich schon ab dem Jahr 2017 an die neuen Fristen und bereiten Sie Ihre Unterlagen vollständig und rechtzeitig auf. In der Regel fordern wir die Unterlagen so rechtzeitig an, dass die Fristen einzuhalten sind. Bedenken Sie bei der Zusammenstellung und Übersendung der Unterlagen an uns, dass wir für alle unsere Mandanten die Fristen einhalten wollen und jede Steuererklärung die Bearbeitungszeit benötigt, die sie für eine gewissenhafte Bearbeitung eben braucht. Unsere Qualität wird durch ein Vier-Augen-Prinzip und Checklisten gesichert. Die Zeiten der verantwortlichen Bearbeiter sind von uns zu planen. Wenn es zeitlich eng wird, werden diejenigen Erklärungen zuerst bearbeitet, die uns

## Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016 / 2017

---

zuerst Ihre vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung übersandt haben. Verspätungszuschläge sind bereits ab 2017 mit der Finanzverwaltung nicht mehr verhandelbar, sie entstehen per Gesetz und sind von Ihnen zu tragen.

### Elektronische Steuerbescheide

Stimmen Sie gegenüber dem Finanzamt zu, dass das Finanzamt Ihnen Steuerbescheide zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellt, dann beginnt die Einspruchsfrist mit der Information des Finanzamtes, dass Steuerbescheide zum Abruf für Sie bereit stehen und nicht erst mit dem Abruf der Daten durch Sie. Diese Information erfolgt in Form einer E-Mail. Drei Tage nach Versand der E-Mail beginnen die Fristen für den Einspruch und die Zahlung zu laufen. Übertragen Sie den Empfang der Information Ihrem Steuerberater, dann ist gewährleistet, dass der Steuerbescheid rechtzeitig abgerufen und geprüft wird. Wenn Sie uns mit dem Abruf beauftragen, gehen wir davon aus, dass Sie uns mit der Prüfung des Steuerbescheides beauftragen und wir rechnen unsere Prüfungsleistung und eventuelle Rückfragen des Finanzamtes ab.

Sind Sie der Empfänger der elektronischen Steuerbescheide, dann empfehlen wir Ihnen dem Finanzamt einen Lastschrifteinzug zu erteilen, damit Ihre Steuerzahlungen rechtzeitig erfolgen und Sie von Säumniszuschlägen verschont bleiben, wenn Sie einmal nicht oder verspätet Ihre Bescheide abrufen.

Informieren Sie uns bitte über den erteilten Lastschrifteinzug.

### Versteuerung von Spekulationsgewinnen ab 2018

Ab 2009 hatte die Finanzverwaltung die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geregelt. Dabei sollten vor 2009 erzielte Gewinne aus Kapitalanlagen unbesteuert bleiben. Nun möchte die Finanzverwaltung gern auch an diese Gewinne heran und plant für 2018 ein entsprechendes Gesetz.

Die Verabschiedung steht zwar noch in den Sternen, dennoch sollten Sie in dieser Hinsicht aufmerksam sein, insbesondere wenn ein Baustein Ihrer Altersvorsorge auf Kapital- oder Fondsanlagen beruht. Es kann angebracht sein, die Kapitalanlagen bei Gewinnen zunächst zu verkaufen und anschließend zurückzukaufen, damit die bisher entstandenen Gewinne unversteuert bleiben.

Das war unsere Auswahl an Hinweisen für den Jahreswechsel 2016 / 2017. Bewahren Sie einen kühlen Kopf bei Ihren Entscheidungen, bevor die Jahresendrallye in Ihren Praxen Fahrt aufnimmt. Unser Team an Steuer- und Rechtsexperten wünscht Ihnen eine ruhige Adventszeit.